

A) Hilfe durch die Kammer

Wie steht mir die Kammer während der Corona-Krise zur Seite?

Trotz der weitgehenden Schließung der Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr waren und sind die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen weiterhin wie gewohnt per E-Mail und Telefon für Sie erreichbar, um Sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Zudem ist die Kammer digital gut aufgestellt und kann so fast „normal“ arbeiten. Wir sind bemüht, soweit es zulässig und aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist, nach vorheriger Terminabstimmung sowie unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln Besucher*innen, insbesondere Eintragungsinteressent*innen, in der Geschäftsstelle zu empfangen. Auch die Gremien der Kammer und die Arbeitskreise setzen ihre Arbeit fort. Während im Sommer teilweise auch Präsenzsitzungen im kleinen Kreis und „Hybridlösung“ möglich waren, hat die Kammer derzeit wieder auf reine Online-Formate umgestellt. Selbst für die Durchführung der diesjährigen Kammerversammlung haben wir eine solide, digitale Lösung gefunden.

Ihrer Kammer ist daran gelegen, jedem einzelnen Mitglied und dem gesamten Berufsstand auch in diesen turbulenten Zeiten verlässlich zur Seite zu stehen und Sie über die aktuellen Entwicklungen und Angebote informiert zu halten. So pflegt die Kammer einen engen Austausch mit der Bundesarchitektenkammer und den anderen Länderkammern, um sich, wo es geht, gemeinsam für Ihre Interessen einzusetzen. Dadurch sichert Ihnen die Kammermitgliedschaft auch in Zeiten der Corona-Krise Möglichkeiten der Teilhabe sowie Rechte, die Sie sonst nicht hätten, und die Ihnen einen Marktvorteil verschaffen.

Die Mitgliedschaft werden Sie auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Dank der flexiblen Beitragsordnung, die Rücksicht auf die Einnahmen der Mitglieder nimmt, hoffentlich auch im nächsten Jahr nicht aufgeben müssen. Denn Ihr Mitgliedsbeitrag richtet sich nach Ihren Vorjahres-Einnahmen bzw. Ihrem Vorjahres-Verdienst, weswegen Sie bei reduzierten Einnahmen/Verdiensten im corona-geplagten Jahr 2020 im nächsten Jahr weniger Beitrag zahlen müssen.

Wo kriege ich aktuelle Informationen zu Baukultur, Berufspolitik und Kammerarbeit?

Neben der Internetseite und den Social-Media-Kanälen der Kammer bietet der neue „Newsletter“ der Kammer, also die sog. Kammer-News, Ihnen seit diesem Sommer eine weitere Möglichkeit, sich über alle Neuigkeiten rund um die Kammer auf dem Laufenden zu halten. Melden Sie sich [hier](#) dafür an (und ab).

Was gilt es (aktuell) beim Abschluss von Architektenverträgen zu beachten?

Damit Architekt*innen aller Fachrichtungen und Stadtplaner*innen eine Orientierung haben, wie sie ihre Verträge gestalten können, stellt die Kammer ihnen sog. Orientierungshilfen zum Erstellen von Verträgen zur Verfügung. Neben Anregungen für zum Beispiel Arbeits- und Gesellschaftsverträge sind das vor allem Orientierungshilfen für Architektenverträge.

Die Kammer ist dabei darum bemüht, die Orientierungshilfen aktuell zu halten und hat sie im Frühjahr 2020 anlässlich der Corona-Pandemie aktualisiert – etwa durch die Aufnahme einer sogenannten „Höhere-Gewalt- bzw. Force-Majeure“-Klausel (vgl. § 10 a der Orientierungshilfe), die auch für andere Fälle „Höherer Gewalt“ vereinbart werden kann. Die Aufnahme einer solchen Klausel ist für aktuell zur Unterschrift anstehende Architektenverträge zu erwägen. Sie regelt – kurzgefasst – dass eine Vertragspartei dann nicht in Verzug gerät, wenn sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich durch ein Ereignis höherer Gewalt gehindert oder behindert wird.

Kammermitglieder können die Orientierungshilfen stets in der aktuellen Fassung im [passwortgeschützten Bereich](#) dieser Internetseite herunterladen. Ab 2021 werden dort übrigens auch die Anpassungen, die im Zuge der Novellierung der HOAI nötig wurden, eingestellt sein.

Kann ich meine Versicherung kündigen, um Geld zu sparen, wenn ich mein Büro aufgrund der corona-bedingten schwachen Auftragslage vorübergehend schließe?

Von einer übereilten Kündigung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung raten wir ab. Zu groß ist die Gefahr, dass Sie von Ihrem Bauherrn/Vertragspartner in Anspruch genommen werden und sich dann ohne Rückendeckung Ihrer Versicherung dessen Angriffen erwehren und bei negativem Ausgang des Verfahrens mit Ihrem Privatvermögen haften müssen. Darüber hinaus dürfte es sich auch finanziell selten lohnen, die bestehende Versicherung zu kündigen und später eine neue (möglicherweise deutlich teurere) Versicherung abzuschließen.

Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie deshalb unbedingt, bevor Sie Ihre Versicherung kündigen, mit uns und Ihrem Versicherer Rücksprache halten. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Ihr Büro in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB) betreiben. Denn ohne das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung, verlieren Sie das Privileg der Haftungsbeschränkung und laufen Gefahr, ebenfalls mit Ihrem Privatvermögen zu haften.

Gegebenenfalls können Sie mit Ihrem Versicherer während dieser schwierigen Zeit aber eine Ruhendstellung der Versicherung vereinbaren und die Versicherung bei Wiederaufnahme Ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit aufleben lassen. Bei einigen Versicherern lebt die Versicherung automatisch wieder auf, wenn die Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Anderen Versicherern muss die Wiederaufnahme vorab angezeigt werden. Bitte erfragen Sie deshalb vor der Ruhendstellung bei Ihrem Versicherer die genauen Konditionen, um auch hier kein Haftungsrisiko einzugehen. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Haftung schon eintreten kann, bevor ein Architektenvertrag – sei es mündlich oder schriftlich – geschlossen oder ein Bauantrag eingereicht wird. Bereits die Grundlagenermittlung und sonstige reine Planungsleistungen besitzen große Haftungsrelevanz. Zudem kann eine Haftung nicht nur für entgeltlich zu erbringende Planungsleistungen eintreten, sondern auch bei „Gefälligkeiten“ (z.B. für Freunde oder Nachbarn), bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (etwa als Mitglied eines Gemeinderates) oder im Rahmen von Akquisitionsleistungen. Während der versicherungsfreien Zeiten empfiehlt es sich deshalb schon aus eigenem Interesse nur Tätigkeiten ausüben, die sicher keine Haftungsgefahren auslösen können, wie z.B. aufräumen, abheften, recherchieren o.ä.

Auf diese Weise erfüllen Sie auch weiterhin Ihre Berufspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 HmbArchTG, sich im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, angemessen zu versichern.

Wie kann ich mich aktuell fortbilden? Bietet die Kammer derzeit spezielle Seminare an?

Nachdem es während des Sommers wieder Präsenz-Seminare gab, finden aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens aktuell in den Räumlichkeiten der Kammer bis auf weiteres keine Seminare statt.

Um Sie trotzdem mit Fortbildungsangeboten zu versorgen, bieten wir Online-Seminare an. Seit Anfang August gibt es zudem den neuen [Fortbildungsleporcello](#) – auch online – mit den Seminarangeboten. Dieser löst – in Kombination mit unserem verbesserten Webauftritt – das gedruckte Fortbildungsprogramm ab und wird allen Mitgliedern und Interessent*innen im Halbjahresrhythmus zugesendet. Seit Mitte August ist das neue [Webportal Fortbildung](#) online. Hier finden Sie alle Seminare übersichtlich präsentiert, Filtereinstellungen erlauben die gezielte Termin- sowie inhaltliche Suche. Ihre Buchungen können Sie ab jetzt bequem über ein Online-Formular erledigen.

Zudem haben wir unter den Länderarchitektenkammern vereinbart, aktuell noch intensiver länderübergreifend zu kooperieren. Als Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer können Sie Angebote direkt bei der jeweils durchführenden Länderkammer zu unterschiedlichen Konditionen buchen. Bitte geben Sie bei der Anmeldung immer an, dass Sie Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer sind.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf eine Veranstaltungsreihe der Kammer, die digitale Partizipation ermöglicht und zudem auch als Podcast nachhaltig online zur Verfügung steht: [„Wie wir leben wollen“](#) – Eine Veranstaltungsreihe zum genossenschaftlichen Wohnen.

Kann ich die Zahlung meiner Beiträge zum Versorgungswerk gegebenenfalls reduzieren oder aussetzen?

Grundsätzlich sollten Sie sich bemühen, Ihre Beiträge zum Versorgungswerk – als Ihre Altersvorsorge – auch während der Corona-Krise zu bezahlen. Sollten Sie hierzu aktuell jedoch nicht in der Lage sein, können Sie sich bei Ihrem Versorgungswerk über die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Reduzierung und Stundung Ihrer Beiträge informieren.

Auf der Internetseite des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg, an dem unsere Mitglieder regelmäßig teilnehmen, erhalten Sie über folgenden Link weitere aktuelle Informationen: www.vwda.de/auswirkungen-der-niedrigzinsphase-auf-das-leistungsniveau-des-vwda/.